

**Richtlinien**  
**über den Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger Münsterplatz**  
**in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 20. April 2021

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 folgende Richtlinien über den Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger Münsterplatz beschlossen:

**1. Veranstalterin**

Der Nachmittagsverkauf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Durchführung des Nachmittagsverkaufs ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, vertreten durch die FWTM Beteiligungs-GmbH (nachfolgend FWTM genannt), übertragen. Diese übernimmt die Aufgaben des Veranstalters und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

**2. Marktplatz und Marktzeiten des Nachmittagsverkaufs**

- (1) Der Nachmittagsverkauf findet auf der erlaubten Sondernutzungsfläche statt. Die Flächen des Nachmittagsverkaufs auf dem Münsterplatz sind aus dem Plan in der Anlage ersichtlich. Die Marktflächen berücksichtigen in angemessener Weise die Abstandsflächen zum Münster, Rettungswege etc.
- (2) Der Nachmittagsverkauf findet jeden Werktag statt. Die Marktzeiten sind von Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Nachmittagsverkauf findet an kirchlichen Feiertagen, insbesondere an Mariä Himmelfahrt (15.08.), am 24.12. und am 31.12. sowie während des Freiburger Weinfestes oder anderen Veranstaltungen, welche auf dem Münsterplatz stattfinden, einschließlich der Auf- und Abbautage nicht statt.
- (3) Bei Einschränkungen des Nachmittagsverkaufs, insbesondere bei einer vorübergehend von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Festsetzung von Marktzeit oder Marktplatz aus dringenden Gründen, sind diese Veränderungen in der

Tagespresse rechtzeitig bekannt zu geben. Über Einschränkungen durch Sonderveranstaltungen wie Weinfest, Weinkost, Stadtfest etc. sind die Besucher\_innen in der Regel 14 Tage zuvor hiervon schriftlich zu unterrichten.

### **3. Warenangebot**

(1) Beim Nachmittagsverkauf dürfen nur die in § 67 der Gewerbeordnung und in der Rechtsverordnung zur Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 18. Mai 1999 festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden. Dies sind:

- Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- Holz-, Korb-, Stroh-, Glas- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der Region handelt;

(2) Zulässig ist ferner gem. § 68a GewO die Verabreichung von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss).

(3) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

### **4. Markteinteilung**

(1) Der Marktplatz kann von der Marktverwaltung nach Warenbereichen aufgeteilt werden. Der Markt soll im Bereich der Brunnen und des Münsterhauptportals auf dem Freiburger Münsterplatz aufgebaut werden. Max. 11 Verkaufsständen dürfen gleichzeitig aufgestellt werden.

- (2) Die Aufteilung der Standplätze in bestimmte Warengruppen sowie die Höchstzahl der Stände innerhalb einer Warengruppe werden von der Marktleitung festgelegt, um die Ausgewogenheit und Vielfalt unter bestmöglicher Nutzung der beschränkten Platzverhältnisse zu wahren.
- (3) Es sollen maximal drei Standplätze mit Imbissständen und zusätzlich ein Stand mit heißen Maronen oder vergleichbaren Speisen belegt werden.
- (4) In der Adventszeit können zusätzlich zu der bestehenden Begrenzung von 11 Ständen maximal vier weitere Stände mit weihnachtlichem Sortiment zugelassen werden.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen die Aufteilung des Marktplatzes, unter Beachtung des bäuerlichen Ambientes, zu ändern oder Standplätze einem anderen Warenbereich zuzuordnen.

## **5. Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind zum Nachmittagsverkauf nur offene Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Nachmittagsverkaufs und der Umgebung anpassen. Die Marktverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen. Geschlossene Verkaufswagen sollen nur für die Imbissstände genehmigt werden. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (2) Imbisswagen sollen eine Standgröße von maximal 4x4m nicht überschreiten und müssen an den Seiten geschlossen sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
- (4) Vordächer an Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m haben. Die Verkaufseinrichtungen müssen so platziert werden, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gewährleistet sind.

- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, weitergehende Beschränkungen, insbesondere der Länge, der Höhe oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen, oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (6) Für die Ermittlung des Entgeltes wird der / die Beschicker\_in nach Aufforderung der Marktverwaltung die genutzte Fläche der Verkaufseinrichtung in Länge x Breite inklusive Lauffläche für Personal und Lagerfläche für Kisten und Behälter schriftlich anzeigen. Bei geschlossenen Verkaufswagen sind die äußerlichen Maße inklusive Deichsel für die Ermittlung des Entgeltes schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerung im Pflaster vorgenommen werden, noch darf es zu farblichen Kennzeichnungen auf dem Pflaster kommen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Mitbringen von Druckgasflaschen ist der Marktverwaltung anzuzeigen.
- (8) An jedem Verkaufsstand ist an gut sichtbarer Stelle der Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift der Beschickerin/des Beschickers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Wird eine Firma geführt, ist außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (9) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 8 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur im marktüblichen Umfang an der Verkaufseinrichtung gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb der Beschickerin / des Beschickers beziehen. Angaben über ökologische Produktionsweisen müssen gegenüber der Marktverwaltung belegt werden.

## **6. Teilnahmeberechtigung**

- (1) Jeder ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen, insbesondere dieser Richtlinien, und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker\_in oder Besucher\_in am Nachmittagsverkauf teilzunehmen.

- (2) Besucher\_innen werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher\_innen erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat oder den Marktbetrieb in sonstiger Weise stört.
- (3) Die Zulassung der Beschicker\_innen richtet sich nach Ziffer 7.

## **7. Zulassung der Beschicker\_innen und Widerruf**

- (1) Die Zulassung der Beschicker\_innen zum Nachmittagsverkauf erfolgt durch die FWTM nach entsprechendem Antrag unter Angabe des geplanten Warenangebotes und der geplanten Verkaufseinrichtung für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung). In Ausnahmefällen kann für unbelegte Standplätze auch eine Zulassung für eine oder mehrere Wochen erfolgen (Kurzzeitzulassung). Die FWTM schließt mit den zugelassenen Bewerber\_innen einen Vertrag, der das privatrechtliche Nutzungsverhältnis, insbesondere die Nutzungszeit regelt.
  - a) Eine Dauerzulassung kann für Imbissstände für einen Zeitraum von bis zu 60 Monaten und für sonstige Stände für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten erteilt werden.
  - b) Die Marktleitung kann einzelne Standplätze aus Gründen der Vielfalt und Attraktivität nach geraden und ungeraden Kalenderwochen aufteilen.
  - c) Werden Stellplätze von der FWTM ausgeschrieben, haben die Bewerber\_innen die Zulassung innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist zu beantragen. Für die Bewerbung sind die von der FWTM vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden sowie die geforderten Nachweise innerhalb der festgelegten Frist einzureichen. Mit dem Antrag sind die in der Ausschreibung geforderten Nachweise vorzulegen und Erklärungen abzugeben. Dies muss in der vorgegebenen Reihenfolge des als Anlage 2 beigefügten Bewertungskonzepts erfolgen. Für die Bearbeitung der Bewerbung wird ein Entgelt erhoben.
  - d) In allen anderen Fällen ist die Zulassung schriftlich unter genauer Angabe der Ausmaße des Verkaufswagens oder Standes bei der Marktverwaltung zu beantragen. Der Antrag soll mindestens 14 Tage vorher eingehen.
- (2) Ein\_e Bewerber\_in kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist. Die Marktverwaltung kann aus

sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber\_innen von der Teilnahme an dem Nachmittagsverkauf ausschließen.

- (3) Soweit der Marktzweck dies erfordert, insbesondere zur Wahrung der Attraktivität des Marktes, kann die Marktverwaltung die Anzahl der Anbieter\_innen für bestimmte Warenbereiche beschränken. Zur Erhaltung des traditionellen Charakters des Marktes sind als Imbissstände nur solche zugelassen, die das traditionelle und regionaltypische Wurstangebot („Lange Rote“ und Bratwurst in verschiedenen Variationen), einen Imbissstand mit vegetarischem Angebot sowie ein Imbissstand mit Crêpes und Waffeln.
- (4) Liegen bei einer Ausschreibung mehr Bewerbungen als verfügbare Standplätze vor, so erfolgt die Zulassungsentscheidung unter den Bewerber\_innen nach den nachfolgend benannten Regeln:
  - a) Die fristgerecht eingereichten Bewerbungen werden anhand des in Anlage 2 beigefügten Bewertungskonzepts dieser Richtlinien in den jeweiligen Kriterien und deren jeweiliger Gewichtung durch die Stadt Freiburg und die FWTM bewertet. Die in der Erläuterung angegebenen Beispiele für die Bewertung sind nicht abschließend. Die Letztentscheidung über die Bewertung in den jeweiligen Kriterien sowie über die Gesamtzulassung liegt bei der Stadt Freiburg.
  - b) Der Verkaufsstand soll in der Bewerbung durch Skizzen oder Lichtbilder von außen und innen dargestellt werden. Eine Auftragsbestätigung (Kauf oder Miete) mit Nennung eines verbindlichen, mindestens 2 Wochen vor Vertragsantritt liegenden Liefertermins bzw. ein aktueller Eigentumsnachweis auf den/die Bewerber\_in muss der Bewerbung beigefügt werden. Eine Bewerbung, der keine Skizzen oder Lichtbilder beigefügt sind und/oder bei der eine Auftragsbestätigung mit fristgerechtem Liefertermin oder ein Eigentumsnachweis für den angebotenen Stand fehlt, wird bei dem Kriterium "Attraktivität des Standes" mit der niedrigsten Punktzahl bewertet.
  - c) Bewerber\_innen mit falschen Angaben in der Bewerbung können von der Auswahl ausgeschlossen werden, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, soweit die falsche Angabe Auswirkung auf die Zuschlagsentscheidung haben kann (Wertungsrelevanz). Darüber hinaus kann ein Ausschluss bei nicht eindeutigen Angaben erfolgen; erfolgt kein Ausschluss, gehen nicht eindeutige Angaben zu Lasten der Bewerber\_innen und ist bei der Bewertung von der für sie ungünstigeren Variante auszugehen. Ist ein Ausschluss erfolgt, kann der/die Bieter\_in zukünftig vom Bewerbungsverfahren erneut ausgeschlossen werden. Eigenen Falschangaben steht es gleich, wenn

ein\_e Bewerber\_in bei der laufenden oder einer früheren Bewerbung einem/einer anderen Standbetreiber\_in bei einer falschen Angabe vorsätzlich oder fahrlässig Beihilfe leistet oder geleistet hat. Ebenso können Bewerber\_innen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden, bei denen ein Widerrufsgrund gemäß Abs. 8 vorliegt bzw. bei einer früheren Zulassung vorgelegen hätte, ohne dass es darauf ankommt, ob bei früheren Zulassungen ein Widerruf erfolgt ist. Ausgeschlossene Bewerber\_innen werden von vornherein nicht bei der Bewertung gemäß Buchstabe a und d berücksichtigt.

- d) Gibt es bei Bewerbungen gleicher Art und gleichem Umfang keinerlei Unterschiede in der Gesamtbewertung bei den sachlichen Kriterien gemäß Buchstabe a, so entscheidet über die Zulassung das Los.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe zugewiesener Marktwochen.
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.
- (7) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (8) Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz durch die/den Beschicker\_in wiederholt nicht benutzt oder einer/einem Dritten überlassen wird;
  - b) die/der Beschicker\_in die nach der Nutzungsentgeltfestsetzung der FWTM fälligen Entgelte nicht bezahlt hat oder gegen die mit ihr getroffenen vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat;
  - c) die/der Beschicker\_in oder sein\_e Beauftragte\_r erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen eine aufgrund dieser Richtlinien ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen hat;
  - d) der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht oder nicht mehr genügt. Dies gilt auch bei nachträglichen Verschärfungen von Sicherheitsanforderungen,

soweit dies auf gesetzlichen Regelungen oder behördlichen Feststellungen (z. B. Brandschutzbegehungen der Feuerwehr) beruht;

- e) die in der Bewerbung von den Beschicker\_innen gemachten Angaben in erheblichem Umfang nicht mehr erfüllt werden (z. B. Warenangebot, Gestaltung des Standes) oder begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beschickers bzw. der Beschickerin bestehen. Der Marktverwaltung sind zur Prüfung bei Bedarf polizeiliches Führungszeugnis und steuerliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.

Begründete Zweifel können u.a. dadurch begründet werden, dass gegen den Beschicker oder die Beschickerin eine Gewerbeuntersagung nach § 70 a GewO ausgesprochen wurde, ohne dass es darauf ankommt, ob diese bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist. Dasselbe gilt, wenn der oder die Beschicker\_in rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde wegen einer Tat, die im Zusammenhang mit ihrer/ seiner Marktteilnahme steht oder wenn im Zusammenhang mit der Marktteilnahme bestandskräftig ein Bußgeld gegen die/den Beschicker\_in verhängt wurde.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Straftat im Zusammenhang mit der Marktteilnahme soll ein Widerruf erfolgen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen (atypischer Sonderfall).

- (9) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über die/den einheitliche\_n Ansprechpartner\_in (EAP) im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner\_innen für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff. LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **8. Zuteilung der Standplätze**

- (1) Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschicker\_innen die Standplätze im Rahmen des für die einzelnen Warenbereiche vorhandenen Platzangebots zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Beginn der Benutzung des zugeweilten Standplatzes ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt für einen bestimmten Bereich des Marktplatzes. Die Beschicker\_innen dürfen ihre Waren nur von den ihnen zugeweilten Standplätzen aus anbieten und verkaufen.

- (3) Sofern ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände wie etwa einer Verringerung der Marktfläche durch Baumaßnahmen oder Sonderveranstaltungen nicht allen aufgrund einer Dauerzulassung zugelassenen Beschickern ein Standplatz zugeteilt werden kann, wird die Marktverwaltung eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen anstreben und trifft eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf ein attraktives, ausgewogenes und vielfältiges Gesamtangebot und unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien bei der Vergabe.
- (4) Wenn ein\_e Beschicker\_in eine größere als die ihr/ihm zugeteilte Fläche in Anspruch nehmen will, so hat sie/er dies der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Erweiterung. Für die zusätzliche Fläche sind die entsprechenden Nutzungsentgelte zu entrichten.
- (5) Ein\_e Beschicker\_in ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Er/sie darf auf ihm auch keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Waren anbieten.

## **9. Aufbau und Abbau**

- (1) Die Beschicker\_innen dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Das Auffahren ist jedoch mit der Marktverwaltung abzustimmen.
- (2) Um den reibungslosen und sicheren Abbau des Münstermarktes zu gewährleisten kann der Aufbau der Nachmittagsstände erst erfolgen, wenn der Abbau des Münstermarktes am betroffenen Standplatz abgeschlossen ist. Den Anweisungen der Münstermarktleitung ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Standplatz vor Abbau der Münstermarktstände belegt werden kann.
- (3) Die Beschicker\_innen müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben. Kommen Anbieter\_innen dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung die Gegenstände auf deren Kosten entfernen oder entfernen lassen.

## 10. Verhalten beim Nachmittagsverkauf

- (1) Alle Teilnehmer des Nachmittagsverkaufs haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jede\_r Teilnehmer\_in hat dafür zu sorgen, dass auf dem Marktplatz keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig:
  - Waren im Umhergehen anzubieten;
  - Werbematerial aller Art zu verteilen;
  - musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
  - Tiere frei laufen zu lassen;
  - Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung Beschicker\_innen für ein Fahrzeug eine kostenpflichtige Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz auf dem Marktplatz zuweisen, wenn er das Fahrzeug für die Anlieferung dringend benötigt und genügend Platz vorhanden ist. Im Bereich vor den gastronomischen Freisitzflächen, den Brunnen sowie im Bereich des Münsterhauptportals können die Fahrzeuge nur bei besonders schlechten Wetterbedingungen sowie während der Winterregelung zwischen November und Ende März hinter den Ständen nach Ermessen der Marktverwaltung zugelassen werden.
- (4) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Nachmittagsverkauf zu gewährleisten.

## **11. Mehrweggeschirr**

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist bei der Verabreichung von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen verabreicht werden. Soweit Speisen mit Geschirr verabreicht werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- (2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den / die Beschicker\_in eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

## **12. Reinigung und Abfallbeseitigung**

- (1) Die Beschicker\_innen sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Nachmittagsverkaufs sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz, sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich, im Winter während des Nachmittagsverkaufs von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Beschicker\_innen sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht zum Nachmittagsverkauf mitgebracht werden. Es dürfen keine Einleitungen von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden.
- (3) Inhaber\_innen von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter (Mindestgröße 60 l) aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
- (4) Soweit die Beschicker\_innen ihren Verpflichtungen nach dieser Ziffer trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers / derjenigen Beschicker\_in durchführen.

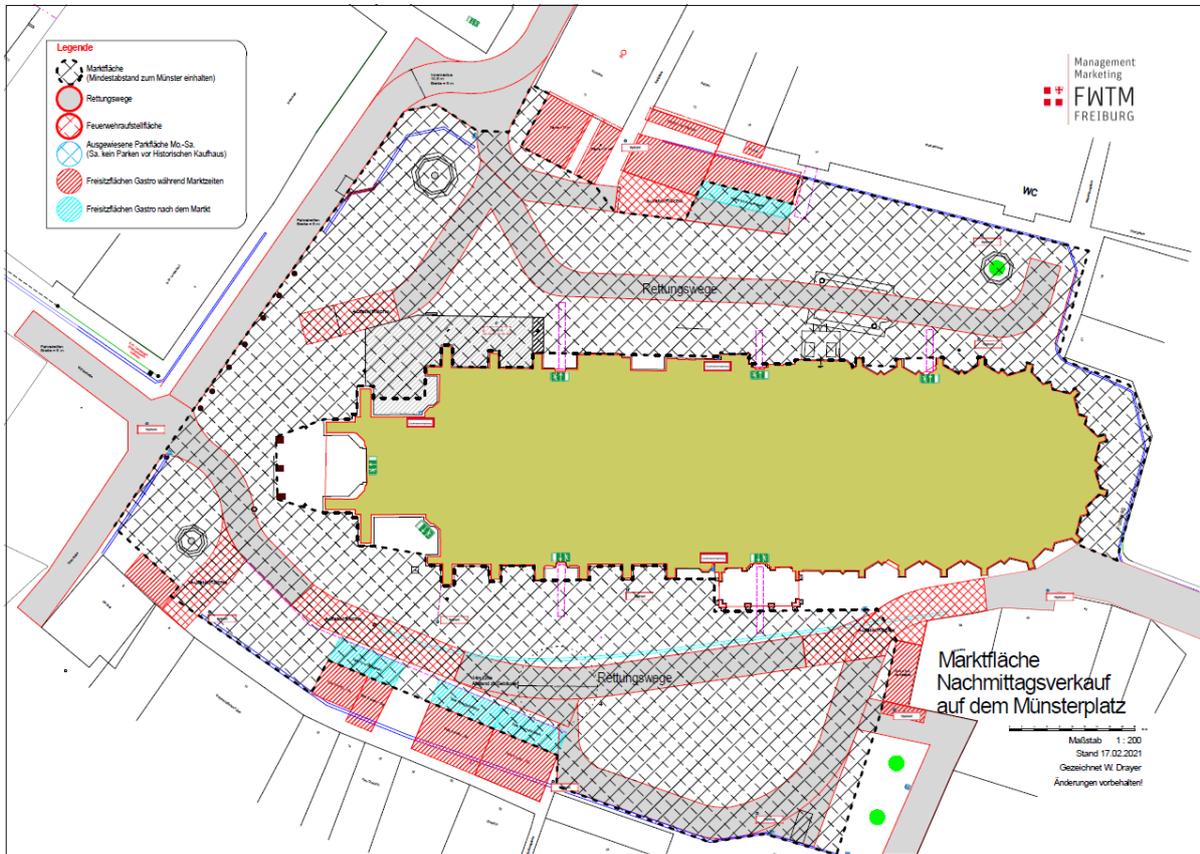
### **13. Haftung**

- (1) Die FWTM und die Stadt haften für verschuldete Schäden bei der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten). Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haften die FWTM und die Stadt jedoch nur bis zum vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden, nicht aber für mittelbare Schäden. Darüber hinaus haften die FWTM und die Stadt für Schäden, wenn diese von der FWTM oder der Stadt, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung der FWTM oder der Stadt ist ausgeschlossen.
  
- (2) Die Beschicker\_innen haften der FWTM und der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die FWTM und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die FWTM oder die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

# Anlage 1: Marktplatz auf dem Münsterplatz



**Anlage 2:  
Bewertungskonzept für die Bewerbung  
am Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger  
Münsterplatz in der Stadt Freiburg i.  
Br.**

Die Zulassung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien über den Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger Münsterplatz. Die Gestaltung des Nachmittagsverkaufs erfolgt durch die FWTM unter dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommt der Tradition, Konzeption und der Intention des Freiburger Nachmittagsverkaufs eine besondere Bedeutung zu. Ferner sind bei der Auswahl die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf zu berücksichtigen.

Die eingereichten Bewerbungen werden nach den folgenden Bewertungskriterien mit jeweiliger Gewichtung bewertet, wobei die in der Erläuterung angegebenen Beispiele nicht abschließend sind. Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen. In den einzelnen Kriterien werden jeweils zwischen 0 und 6 Punkte verteilt, wobei eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Bewerbung 3 Punkte erhält. 0 Punkte erhält eine Bewerbung, welche das jeweilige Kriterium nicht erfüllt.

Die Auswahl der Bewerber\_innen erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens durch Vertreter\_innen der Stadtverwaltung und der FWTM.

**I. Bewertungskriterien Imbissstände**

<b>Nr.</b>	<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Erläuterung</b>
1.	Attraktivität des Standes	20 %	Hier wird das optische Erscheinungsbild des Standes bewertet. Mögliche Aspekte sind z. B.: Gestaltung, Dekoration, marktgerechte Optik.

Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	Erläuterung
2.	Technische Ausstattung	25 %	<p>Die technische Ausstattung ist insbesondere für den reibungslosen Ablauf und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung relevant.</p> <p>Mögliche Aspekte sind z. B.: Strombedarf, Brandschutz, Hygienemaßnahmen, betriebene Geräte, Beschreibung der Gasanlage, Zustand und Marktgeeignetheit der Ausrüstung, Vorhandensein von Filteranlagen, Vorlage von Prüfbescheinigungen, Vermeidung von Müll.</p>
3.	Qualität der Dienstleistung	10 %	<p>Hier wird die Qualität der am Stand dargestellten Dienstleistung bewertet, nicht die der verkauften Ware. Mögliche Aspekte sind z. B.: Ausbildung und Schulungen des Personals, Verwendung von Mehrweggeschirr, Erläuterung der Hygienekonzepte (etwa nach HACCP), Referenzen diesbezüglich von anderen Veranstaltungen.</p>
4.	Warenangebot	15 %	<p>Hier wird die Attraktivität des Warenangebotes bewertet.</p> <p>Mögliche Aspekte sind z. B.: Preis-Leistungs-Verhältnis, Herkunft der Produkte, Regionalität, Biozertifizierung, Warenvielfalt, Beisortiment.</p>
5.	Durchführung	10 %	<p>Dieses Kriterium berücksichtigt das Engagement der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Freiburger Nachmittagsverkauf und dient der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes und der Attraktivität des Nachmittagsverkaufs.</p> <p>Mögliche Aspekte sind z. B.: zeitlicher Umfang der Anwesenheit der Bewerberin/Inhaberin des Bewerbers/Inhabers bzw. einer besonders qualifizierten Person während des Nachmittagsverkaufs.</p>

Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	Erläuterung
6.	Bewährtheit auch aus anderen Veranstaltungen	20 %	Über dieses Kriterium werden die Aspekte der persönlichen Zuverlässigkeit als auch des reibungslosen Ablaufs und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Mögliche Aspekte sind z. B.: Referenzen von vergleichbaren Märkten, positive und negative Erfahrungswerte der FWTM aus vergangenen Veranstaltungen, Teilnahme des Marktstandes am Münstermarkt, Qualität und Darstellung der Bewerbung, soweit dies Rückschlüsse auf die genannten Aspekte erlaubt (Zuverlässigkeit, reibungsloser Ablauf, Sicherheit und Ordnung). Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung, polizeiliches Führungszeugnis.

## II. Bewertungskriterien sonstige Stände

Die Bewertung der übrigen Stände erfolgt nach denselben Kriterien aber in abgewandelter Gewichtung wie folgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Attraktivität des Standes                    | 25 % |
| 2. Technische Ausstattung                       | 5 %  |
| 3. Qualität der Dienstleistung                  | 5 %  |
| 4. Warenangebot                                 | 25 % |
| 5. Durchführung                                 | 15 % |
| 6. Bewährtheit auch aus anderen Veranstaltungen | 25 % |